

nung. Gleichzeitig steht bei diesem Ergebnis fest, dass das Bauvorhaben auch den Rahmen von Art. 24 Abs. 2 RPG einhält.

Entscheid Baudirektion 11.2.1997

1316

Bauen ausserhalb Bauzone. Reitplätze sind nicht auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen.

Offensichtlich ist, dass auf den Reitplatz Art. 24 Abs. 2 RPG nicht anwendbar ist, da es sich beim Bauvorhaben weder um eine Erneuerung, einen Wiederaufbau noch um eine teilweise Änderung handelt (vgl. auch Art. 80 Abs. 2 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung [EG zum RPG; bGS 721.1] und Art. 28 bis 34 der Verordnung über Baubewilligungspflicht und -verfahren sowie über das Bauen ausserhalb der Bauzone [BauV; bGS 721.11]).

Eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 Abs. 1 RPG (vgl. auch Art. 80 Abs. 1 EG zum RPG und Art. 27 BauV) für den Reitplatz ist dann zu bejahen, wenn der Zweck dieser Anlage einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert (Art. 24 Abs. 1 lit. a RPG) und wenn dem Bauvorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 Abs. 1 lit. b RPG). Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (BGE 108 Ib 363).

Um der Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken, sind an die Standortgebundenheit im Sinne von Art. 24 Abs. 1 RPG strenge Anforderungen zu stellen (BGE 116 Ib 230). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts muss ein Bauvorhaben entweder positiv oder negativ standortgebunden sein. Als positiv standortgebunden sind Bauvorhaben dann anzuerkennen, wenn sie aus naturbedingt-technischen, betriebswirtschaftlichen oder aus Gründen der Bodenbeschaffenheit nur an einem mehr oder weniger bestimmten Ort verwirklicht werden können (BGE 116 Ib 230). Negativ standortgebunden sind demgegenüber Bauten und Anlagen, die wegen ihrer Auswirkungen in Bauzonen ausgeschlossen sind (BGE 118 Ib 19). Dabei beurteilen sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben und es kann

weder auf die subjektiven Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch auf die persönliche Zweckmässigkeit oder Bequemlichkeit ankommen (BGE 116 Ib 230).

Im vorliegenden Fall ist der Reitplatz weder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen noch aus Gründen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen (keine positive Standortgebundenheit). Das geplante Bauvorhaben liesse sich ohne weiteres in einer Bauzone verwirklichen. Die allgemeine Siedlungsnutzung würde durch den Bau des Reitplatzes nicht so intensiv beeinträchtigt, dass diese nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen ausgeübt werden könnte (keine negative Standortgebundenheit; BGE 118 Ib 19). Das Bundesgericht hat denn auch die Standortgebundenheit von Bauten und Anlagen für die hobbymässige Pferdehaltung durch Nichtlandwirte verschiedentlich verneint (BGE 111 Ib 216; ZBl 95/1994 S. 84; vgl. auch RRB Bern 1964/1985: Standortgebundenheit abgelehnt für Dressurreitplätze, Springparcours, Trainingsfelder). Eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 Abs. 1 RPG kann demnach bereits mangels positiver und negativer Standortgebundenheit nicht erteilt werden.

Entscheid Baudirektion 31.12.1996

1317

Bauen ausserhalb Bauzone. Einbau einer Wohnung in einen Schweinestall ist unzulässig.

Der Rekurrent beabsichtigt den Einbau einer Wohnung in ein bestehendes Gebäude. Die Parzelle liegt nach dem rechtsgültigen Landwirtschaftszonenplan in der Landwirtschaftszone. Art. 16 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, SR 700) umschreibt Zweck und Inhalt der Landwirtschaftszonen: Diese umfassen Land, welches sich für die landwirtschaftliche Nutzung oder den Gartenbau eignet oder im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden soll (Art. 16 Abs. 1 lit. a und b RPG). Bauten und Anlagen müssen nach Art. 22 Abs. 2 lit. a RPG dem Zweck der Landwirtschaftszone entsprechen. Dies bedeutet namentlich für Wohngebäude, dass sie nur dann in der